

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/267
Betriebsausschuss "Abfallwirt- schaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	08.12.2015
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.12.2015
Kreistag	öffentlich	15.12.2015

Tagesordnungspunkt

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich erhebt an den von der Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG betriebenen Wertstoffhöfen nach § 2 der Selbstanlieferungsgebührensatzung im Landkreis Aurich für bestimmte selbst angelieferte Abfallarten Anlieferungsgebühren, dessen Höhe sich nach Gewicht, Art und Beschaffenheit der angelieferten Abfälle richtet.

Die Gebühren betragen:

1. für kompostierbare Abfälle

(mit Ausnahme von Grünabfällen und Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)
2. für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle
3. für Grünabfälle (hierzu zählen Rasenschnitt und Laub)
4. für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
5. für Sperrmüll
110,00 €/t,
180,00 €/t,
35,00 €/t,
70,00 €/t.

Die jeweils genaue Gebührenhöhe errechnet sich durch Multiplikation der vorstehenden Gebührensätze mit dem gewogenen Nettogewicht der angelieferten Abfälle.

Bis zu einer Menge von 100 kg beträgt die Gebühr je Anlieferung und Abfallart pauschal

für kompostierbare Abfälle
 (mit Ausnahme von Grünabfällen und Baum-,



	Strauch- und Heckenschnitt)	11,00 €/t,
2.	für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle	18,00 €/t,
3.	für Grünabfälle (hierzu zählen Rasenschnitt und Laub)	7,00 €/t,
4.	für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	3,50 €/t,
5.	für Sperrmüll	7,00 €/t.

Das Nettogewicht wird durch Fahrzeugwaagen erfasst, die sich an allen Wertstoffhöfen befinden. Hierbei handelt es sich jeweils um LKW-Fahrzeugwaagen. Diese Waagen müssen nach den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung grundsätzlich alle zwei Jahre geeicht werden. Hierbei werden die Waagen hinsichtlich der Messgenauigkeit überprüft und festgestellt, ob sich diese innerhalb der zulässigen Messabweichungen (Fehlergrenzen) befinden.

Im Rahmen der letzten Eichung wurde uns mitgeteilt, dass seit dem 01.01.2015 ein neues Eichrecht in Kraft getreten ist, wonach die zulässige Messabweichung von Fahrzeugwaagen, die für den Bereich der Entsorgung verwendet werden, verschärft wurde.

Bei geeichten Waagen können nach § 23 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung richtige Messergebnisse nur bei Einhaltung der Nenngebrauchsbedingungen erwartet werden. Hierzu gehört bei Waagen die Beachtung des zulässigen Messbereichs, der sich von der Mindestlast bis zur Höchstlast erstreckt. Nur innerhalb dieses Messbereichs ist ein Wägen erlaubt. Da Messungen fehlerbehaftet sind, dürfen Waagen gewisse Messabweichungen (Fehlergrenzen) aufweisen.

Die Größe der Fehlergrenzen und der Mindestlast sind durch den Aufbau der Waage bestimmt und ergeben sich aus dem Eichwert der Waage. Je kleiner dieser ist, desto kleiner wird auch die Fehlergrenze und umso tiefer liegt die Mindestlast. Wägungen unter der Mindestlast sind deshalb nicht erlaubt, weil der relative Fehler, d. h. der auf die Abfallmenge bezogene Fehler, sehr groß werden kann.

Die Mindestlast unserer Fahrzeugwaagen betragen 200 kg. Bis zu diesem Wert dürfen somit keine Verwiegungen, die sich auf die Gebührenerhebung auswirken, mehr vorgenommen werden.

Aus diesem Grund muss die Selbstanlieferungsgebührensatzung dahingehend angepasst werden, dass Anlieferungen unter 200 kg auf Basis von Volumen zu bemessen ist.

Hierbei können verschiedene Strategien verfolgt werden:

- a) Die Satzung definiert eine Gebühr je Volumeneinheit. Das Annahmepersonal ermittelt das Volumen und legt danach die Gebühr fest.
- b) In der Satzung wird bereits eine Gebühr je Fahrzeugtyp definiert; das Annahmepersonal muss nur noch den Fahrzeugtyp bestimmen.
- c) Es gibt einen Pauschalpreis für jede Anlieferung bis 200 kg.

Wie bereits ausgeführt werden im Landkreis Aurich Anliefergebühren für die Abfallarten Restabfall, kompostierbare Abfälle, Rasenschnitt und Laub sowie für Baum- und Strauchschnitt und Sperrmüll erhoben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuellen Gebührensätze und die sich ergebenden Beträge für die Anlieferung von 200 kg.



VIII/2015/267

Abfallart	Gebühr 2015 €/t	Kosten 2016 für 200 kg
Restabfall	180,00	36,00€
Sperrmüll	70,00	14,00€
Kompostierbarer Abfall	110,00	22,00€
Rasenschnitt und Laub	70,00	14,00€
Baum-/Strauchschnitt	35,00	7,00 €

Es ist nicht gerechtfertigt, für jede Restmüllanlieferung eine Pauschalmindestgebühr von 36 € zu erheben, da davon auszugehen ist, dass weniger an Restabfall angeliefert wird. Ähnlich verhält es sich bei den anderen Abfallarten, so dass Pauschalpreise für jede Anlieferung bis 200 kg verworfen werden sollten. Auch die Gebührenerhebung je Fahrzeugtyp erscheint tendenziell weniger gerecht, da Fahrzeuge nur halb gefüllt sein können oder gemischte Anlieferungen sich nur sehr schwer abbilden lassen. Aus diesem Grund ist die Gebührenveranlagung nach angefangener Volumeneinheit gerechter.

Es wird vorgeschlagen, künftig bei Kleinanlieferungen bis zu einem Volumen von 2 m³ eine Gebühr nach angefangener Volumeneinheit zu erheben, wobei diese in Teilschritten von jeweils 0,5 m³ möglich sein soll. Die Höhe der Volumengebühr wurde von der Höhe der Selbstanlieferungsgebühren unter Heranziehung von Dichte und Schüttgewicht der jeweiligen Abfallart abgeleitet und ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

			>500 l	> 1.000	>1.500
		bis 500 l	bis 1.000 l	bis 1.500 l	bis 2.000 l
1	Sperrmüll	7,00€	14,00€	21,00€	28,00€
2	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	12,00€	24,00€	36,00€	48,00€
3	Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	3,50€	7,00€	10,50€	14,00€
4	andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	11,00 €	22,00€	33,00 €	44,00€
5	Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (u. a. Küchenabfälle)	Bis 250 l: 14,00 € Bis 500 l: 28,00 €	56,00€	84,00 €	112,00€

Bei Mengen oberhalb von 2 m³ - in der Regel LKW oder Treckeranhänger – dessen Tara-Gewicht die Mindestlast von 200 kg überschreitet, ist wie bisher die Abrechnung nach Gewicht vorgesehen.

Durch die Änderung der volumenbezogenen Gebühren bei Anlieferungsmengen bis 2 m³ ist es notwendig, die Selbstanlieferungsgebührensatzung anzupassen. Die erforderlichen Änderungen wurden in dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet.

Es wird vorgeschlagen, der Satzungsänderung zuzustimmen.

				Betrag:		
Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:						
Haushaltsmittel	Deckung falls I	keine	Deckung	Folgeko	osten/Jahr	Sonstiges
vorhanden	HH-Mittel vorh	anden	üpl./apl. Ausgabe			
Ja Nein	Budget			Ja 🔲	Nein 🗌	
Investitionsnr.: Kostenstelle:	üpl. Ausgabe		Investitionsnr.: Kostenstelle:	Betrag:		
Kostenträger:	apl. Ausgabe		Kostenträger: Sachkonto:	Betrag.		
Sachkonto:			Sacrikonto:			

Erstellungsdatum:	Unterschrift
25.11.2015	gez. Weber
	Harm-Uwe Weber

Anlagenverzeichnis:

2. Änderungssatzung zur Selbstanlieferungsgebührensatzung